

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine gleichberechtigte Teilhabe von Ehepartnern am Familieneinkommen statt einem Taschengeldanspruch zu gewährleisten.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass § 1360a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gestrichen und durch einen neuen § 1360 Absatz 2 BGB mit folgendem Wortlaut ersetzt werden solle: „Über den Teil des Familieneinkommens, der nach Abzug der angemessenen Kosten der Haushaltsführung und des Lebensbedarfs der unterhaltsberechtigten Kinder und anderer unterhaltsberechtigter Personen verbleibt, können beide Ehegatten gleichberechtigt verfügen“.

Weiter wird ausgeführt, dass der bisherige Taschengeldanspruch des geringer oder gar mitverdienenden Ehegatten nicht mehr zeitgemäß sei. Das Modell stamme noch aus der wilhelminischen Zeit mit der Hausfrauenehe. Das „angemessene“ Taschengeld umfasse keineswegs die Hälfte des „freien Einkommens“, sondern könne deutlich geringer ausfallen. Ein gleicher Lebensstandard für Mann und Frau sei so nicht gewährleistet.

In einer intakten Ehe solle es heutzutage selbstverständlich sein, dass beide Ehepartner gleichermaßen über das Familieneinkommen verfügen könnten. Dies könne durch die Einrichtung eines gemeinsamen Kontos oder durch wechselseitige Kontovollmachten sichergestellt werden. Der jetzige § 1360a BGB stelle dies jedoch nicht sicher. Nach wie vor sei der Allein- oder Hauptverdiener berechtigt, das volle Arbeitseinkommen auf ein eigenes Einzelkonto ohne Ehegattenvollmacht fließen zu lassen und die Partnerin oder den Partner mit einem Taschengeld abzuspeisen. Auf

diese Weise habe der Hauptverdiener einen höheren Lebensstandard als der Ehegatte. Erst bei einer Scheidung erwerbe der geschiedene Ehegatte einen hälftigen Anspruch auf den gesammelten Zugewinn des Hauptverdieners. Die Gleichberechtigung solle aber bereits bei bestehender Ehe gewährleistet sein. Dasselbe solle für eingetragene Lebenspartnerschaften gelten.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 38 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass Ehegatten einander gemäß § 1360 BGB verpflichtet sind, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts, § 1360 Satz 2 BGB.

Der Umfang des Familienunterhalts richtet sich nach § 1360a BGB. Der angemessene Unterhalt der Familie umfasst danach alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten erforderlich ist, um die Kosten des Haushalts zu bestreiten und die persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen.

Zu diesem Unterhalt gehört auch ein angemessenes Taschengeld für die Eheleute. Dieses Taschengeld steht nicht nur dem haushaltsführenden Ehegatten zu, sondern auch dem erwerbstätigen Ehegatten. Die Höhe des Taschengeldanspruchs ist gesetzlich nicht geregelt. Sie wird von der Rechtsprechung in Abhängigkeit vom Nettoeinkommen bemessen und richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. In der Regel wird ein Taschengeldanspruch in Höhe von 5-7% des verfügbaren Nettoeinkommens angenommen. Der Ehegatte, der das Einkommen bezieht, kann diesen Betrag unmittelbar von seinem Einkommen seiner eigenen Verwendung zuführen. Auch der haushaltsführende Ehegatte kann sein Taschengeld direkt einbehalten; dieses ist Teil des Wirtschaftsgeldes, welches für die laufenden Kosten der Haushaltsführung für alle Familienangehörigen zu verwenden ist. Von diesem Betrag kann er das Taschengeld für sich abführen.

Wesen des Taschengeldes ist dessen freie Verwendung für eigene Zwecke ohne Rechenschaftspflicht gegenüber dem anderen Ehegatten. Diesem steht kein Mitspracherecht über die Verwendung zu.

Davon abzugrenzen ist der Teil des Einkommens, der über den zum Wirtschaften benötigten Betrag und das jeweilige Taschengeld hinausgeht. Aus dem in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 GG verankerten Grundsatz der Gleichwertigkeit von Familien- und Erwerbsarbeit folgt, dass beide Eheleute Anspruch auf gleiche Teilhabe am gemeinsam Erwirtschafteten haben. Dieses Einkommen steht beiden Eheleuten also gleichermaßen zu. Allerdings setzt die Verwendung dieses Teils des Einkommens eine entsprechende Einigung der Eheleute voraus.

Insgesamt gilt, dass beide Eheleute gleiche Rechte und gleiche Pflichten hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens besitzen, unabhängig davon, wer dieses erwirtschaftet hat. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 GG ist die konkrete Ausgestaltung der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung den Ehegatten vorbehalten. Deshalb ist den Eheleuten zu überlassen, wie sie die Zuteilung des Einkommens rein tatsächlich umsetzen, beispielsweise über ein Gemeinschaftskonto oder aber über mehrere Konten.

Insgesamt ist festzustellen, dass das bestehende Unterhaltsrecht und seine Ausgestaltung durch die Praxis eine angemessene Berücksichtigung der schützenswerten Interessen sowohl des erwerbstätigen wie des haushaltführenden Ehepartners ermöglicht und insbesondere eine gleichberechtigte Teilhabe am Einkommen vorsieht.

Vor dem dargestellten Hintergrund hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.